

Satzung der Sportgemeinschaft Liekwegen/Sülbeck/Südhorsten e. V.

Präambel

Der TSV Liekwegen von 1910 e. V., der TuS Sülbeck von 1906 e. V. und der TuS Südhorsten von 1908 e. V. werden nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes mit Wirkung vom 01.04.2019 zur Sportgemeinschaft Liekwegen/Sülbeck/Südhorsten e. V. verschmolzen. Der TSV Liekwegen von 1910 e. V. ist dabei übernehmender Rechtsträger. Aus dem Grunde wird dessen Satzung neu gefasst.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen ""Sportgemeinschaft Liekwegen/Sülbeck/Südhorsten e. V.". Er hat seinen Sitz in 31688 Nienstädt, Am Schierbach 12. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen, Registerblatt VR 100077 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-blau-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gliedert sich in verschiedene Sparten. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Sparte gegründet werden. Über die Gründung von Sparten entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über die Auflösung von Sparten entscheiden die betreffende Spartenversammlung und der geschäftsführende Vorstand, jeweils mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und dessen Fachverbänden an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes sowie von Kunst und Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Durchführung und Organisation von Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsport
- die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern,
- die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a Aktive Mitglieder
 - b Fördermitalieder
 - c Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport, musizieren im Spielmannszug oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse schriftlich einzureichen.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Jedes aktive volljährige Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins bzw. der einzelnen Sparten teilzunehmen oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitglieder- bzw. der jeweiligen Spartenversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsart und Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Die Erhebung eines spartenbezogenen Zusatzbeitrags ist möglich.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag mit Beginn des Geschäftsjahres oder als Halbjahresbeitrag mit Beginn des Kalenderhalbjahres zu entrichten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Kreditinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a Tod
 - b Freiwilligen Austritt
 - c Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. Sept. des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a Wenn es seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.
 - b Wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
 - c Wenn es den Verein in einer anderen Weise schädigt, Unfrieden stiftet oder sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt.
- (4) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Ehrungen

Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Regel in der Mitgliederversammlung vollzogen. Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- b der erweiterte Vorstand
- c die Mitgliederversammlung

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 - Geschäftsbereich: Gesamtkoordination, Außenkontakte und Ballsport
 - 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsbereich: Gymnastik, Gesundheit, Freizeit und Leichtathletik
 - 3. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsbereich: Finanzen und Mitgliederverwaltung
 - 4. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsbereich: Jugend
 - 5. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsbereich: Verwaltung und Veranstaltungen
- (2) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen diesen betreffenden Bewerbern. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden im einjährigen Wechsel der nachfolgenden Gruppen für jeweils 2 Jahre gewählt. Die 1. Gruppe in den geraden, die 2. Gruppe in den ungeraden Jahren.

1. Gruppe: 1. Vorsitzende/n

stellvertretende/r Vorsitzende/r

- Geschäftsbereich: Verwaltung und Veranstaltungen

2. Gruppe: stellvertretende/r Vorsitzende/r

- Geschäftsbereich: Gymnastik, Gesundheit, Freizeit und Leichtathletik;

stellvertretende/r Vorsitzende/r

- Geschäftsbereich: Finanzen und Mitgliederverwaltung

stellvertretende/r Vorsitzende/r - Geschäftsbereich: Jugend

(4) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

§ 12 Erweiterter Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - 1. der/dem Koordinator/in Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - 2. der/dem Sozialwart/in
 - 3. der/dem Stellvertreter/in Geschäftsbereich: Finanzen und Mitgliederverwaltung
 - 4. der/dem Stellvertreter/in Geschäftsbereich: Verwaltung und Veranstaltungen
 - 5. den Spartenleitern/innen
- (2) Im erweiterten Vorstand kann eine Person max. zwei Aufgaben übernehmen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Spartenleiter werden auf den jeweiligen Spartenversammlungen für 1 oder 2 Jahre gewählt.
- (4) Die übrigen erweiterten Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen diesen betreffenden Bewerbern. Die erweiterten Vorstandsmitglieder werden im einjährigen Wechsel der nachfolgenden Gruppen für jeweils 2 Jahre gewählt. Die 1. Gruppe in den geraden, die 2. Gruppe in den ungeraden Jahren.

1. Gruppe: Koordinator/in Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Stellvertreter/in Geschäftsbereich: Finanzen und Mitgliederverwaltung

2. Gruppe: Sozialwart/in

Stellvertreter/in Geschäftsbereich: Verwaltung und Veranstaltungen

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30.04. des Jahres statt. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss die Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b die Entlastung des Vorstandes gem. § 11 und 12
 - c die Wahl des Vorstandes § 11 und 12 (1) 1 bis 4
 - d die Wahl der Kassenprüfer
 - e Satzungsänderungen

- f die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g Anträge des Vorstandes gem. § 11 und 12 und der Mitglieder
- h die Auflösung und Fusion des Vereins
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Falle einer Wahl entscheidet eine Stichwahl, im Anschluss die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
- (4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins oder Fusion

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, der nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, erfolgen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen und Mitgliederverwaltung sowie der/die stellvertretende Vorsitzende Verwaltung und Veranstaltungen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Samtgemeinde Nienstädt zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Eine Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, der nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, erfolgen.
- (5) Eine Fusion/Verschmelzung kann nur mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erfolgen.
- (6) Das Vermögen wird bei einer Fusion/Verschmelzung in den neu zu gründenden oder den übernehmenden Verein übertragen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Versicherungen

Der Verein kann für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle nicht verantwortlich gemacht werden, gleichwohl bestehen die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für seine Mitgliedsvereine vorgeschriebenen Versicherungen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.